

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Finanzausgleich 2024 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die
Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	601.23506
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	+ 41 58 463 11 11
Additional information	
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze.....	5
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	7
Key facts.....	8
1 Auftrag und Vorgehen	10
1.1 Ausgangslage	10
1.2 Prüfungsziel	11
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	12
1.4 Unterlagen und Interviews	13
1.5 Schlussbesprechung	13
2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone.....	15
2.1 Von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Qualitätssicherung	15
2.2 Verbesserungsbedarf beim Management der Informatiksysteme	16
2.3 Fehler und unterschiedliche Auslegungen	16
3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV	20
3.1 Automatisierungsprojekt der Verarbeitungen erfolgreich abgeschlossen	20
3.2 Internes Kontrollsystem nicht mehr sachgerecht	20
3.3 Verbesserungen sind notwendig	21
4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS.....	23
4.1 Keine Fehler bei der Datenlieferung festgestellt.....	23
4.2 Ein geeignetes Internes Kontrollsystem	23
4.3 Modernisierungsprojekt befindet sich in der Realisierungsphase	24
5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen.....	25
5.1 Ein leistungsfähiges Internes Kontrollsystem	25
5.2 Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV.....	25
6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung.....	27
7 Follow-up der Empfehlungen.....	28
Anhang 1: Rechtsgrundlagen und Weisungen	29

Anhang 2: Abkürzungen.....	30
Anhang 3: Glossar.....	31
Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen.....	32

Finanzausgleich 2024 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Das Wesentliche in Kürze

2024 wird das Gesamtvolumen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) 5900 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 5,45 % gegenüber 2023 entspricht (5595 Millionen). Diese Zunahme, die hauptsächlich zulasten des Bundes geht, ist eine Folge des Anstiegs des Ressourcenausgleichs, der Anpassung des Lastenausgleichs an die Teuerung sowie des Anstiegs der Beträge für die temporären Massnahmen.

Fehler in den kantonalen Steuerdaten...

2023 prüfte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Steuerdaten in den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Waadt und Zürich. Generell und unter Berücksichtigung der bisher geprüften Kantone weisen die Qualitätssicherungsprozesse von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede auf; punktuelle Verbesserungen sind möglich.

Auf Basis der durchgeführten Kontrollen stellte die EFK bei verschiedenen Indikatoren Fehler fest. Gemäss dem Entscheid der Fachgruppe wurden mehrere identifizierte Fehler im Zusammenhang mit dem Gewinn von juristischen Personen korrigiert. Anders als in den Vorjahren kann die EFK zum Gesamtbetrag der festgestellten Fehler keine genaue Angabe mehr machen. Die Ursache dafür sind die massgeblichen Änderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode des Finanzausgleichs ab dem Referenzjahr 2024.

... und Fortschritte in den Bundesämtern

Die NFA-Prozesse und die Internen Kontrollsysteme (IKS) des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) sind wirksam. Bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wurde das IKS nach Inbetriebnahme der Plattform für den Austausch mit den Kantonen nicht angepasst. Dieser Punkt ist Gegenstand einer Empfehlung. Im Rahmen ihrer Kontrollen stellte die EFK weder bei der Datenverarbeitung noch bei der Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2024 Fehler fest. Die EFK nahm auch eine Nachprüfung offener Empfehlungen bei den Bundesämtern vor.

In der ESTV konnte das Projekt zur Automatisierung der Prozesse erfolgreich abgeschlossen werden. Es wurde eine neue Empfehlung abgegeben, um gewisse Funktionen (z. B. Zugriff auf die vorgenommenen Korrekturen und Bereitstellung einer Zusammenfassung) in dieser neuen Anwendung zu entwickeln.

Im BFS kommt das Projekt zur Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik planmässig voran und befindet sich aktuell in seiner Realisierungsphase.

In der EFV wurde die Aktualisierung des Prozesses für das Changemanagement in der Berechnungsanwendung umgesetzt. Daher kann die Empfehlung geschlossen werden.

Originaltext auf Französisch

Péréquation financière 2024 entre la Confédération et les cantons

Examen du traitement des données par les offices cantonaux et fédéraux

L'essentiel en bref

Le volume total de la péréquation financière fédérale (PFF) représentera un montant de 5900 millions de francs pour 2024, en hausse de 5,45 % par rapport à 2023 (5595 millions). Cette hausse, principalement à la charge de la Confédération, découle d'un accroissement de la péréquation des ressources, de l'adaptation au renchérissement dans la compensation des charges et de la progression des montants dévolus aux mesures temporaires.

Des erreurs dans les données fiscales cantonales...

En 2023, le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné les données fiscales dans les cantons d'Argovie, de Berne, de Fribourg, de Genève, de Neuchâtel, de Nidwald, d'Obwald, de Vaud et de Zurich. Globalement, et en considérant les cantons examinés par le passé, les processus d'assurance qualité montrent des disparités importantes entre les cantons. Des améliorations ponctuelles peuvent être apportées.

Sur la base des contrôles effectués, le CDF a relevé des erreurs portant sur différents indicateurs. Selon la décision du groupe technique, plusieurs erreurs identifiées en lien avec le bénéfice des personnes morales ont été corrigées. Contrairement aux années précédentes, le CDF n'est plus en mesure de fournir une indication exacte quant au montant total des erreurs constatées. Les changements importants intervenus dans le mode de calcul de la péréquation à partir de l'année de référence 2024 en sont la cause.

... et des progrès dans les offices fédéraux

Les processus PFF et les systèmes de contrôle interne (SCI) de l'Office fédéral de la statistique (OFS) et de l'Administration fédérale des finances (AFF) sont efficaces. En ce qui concerne l'Administration fédérale des contributions (AFC), le SCI n'a pas été adapté suite à la mise en service d'une plateforme d'échanges avec les cantons. Ce point fait l'objet d'une recommandation. Lors de ses contrôles, le CDF n'a pas constaté d'erreur dans le traitement des données, ni dans le calcul des montants pour la péréquation 2024. Le CDF a également procédé à un suivi des recommandations ouvertes auprès des offices fédéraux.

A l'AFC, le projet d'automatisation des processus a pu être clôturé avec succès. Une nouvelle recommandation a été émise afin de développer certaines fonctionnalités (par exemple : accès aux corrections effectuées et obtention d'un récapitulatif) dans cette nouvelle application.

A l'OFS, le projet en lien avec la modernisation de la statistique des bénéficiaires de l'aide sociale avance selon le programme prévu et se trouve actuellement dans sa phase de réalisation.

Quant à l'AFF, la mise à jour du processus de gestion des changements dans l'application de calcul est effective. Par conséquent, la recommandation peut être clôturée.

Perequazione finanziaria 2024 tra Confederazione e Cantoni

Verifica del trattamento dei dati effettuato dagli uffici cantonali e federali

L'essenziale in breve

Il volume totale della perequazione finanziaria nazionale (PFN) nel 2024 ammonterà a 5900 milioni di franchi e registrerà quindi un incremento del 5,45 per cento rispetto al 2023 (5595 milioni). Questo aumento, principalmente a carico della Confederazione, è dovuto a un incremento della perequazione delle risorse, all'adeguamento al rincaro nella compensazione degli oneri e alla progressione degli importi destinati agli strumenti temporanei.

Errori registrati nei dati fiscali cantonali...

Nel 2023, il Controllo federale delle finanze (CDF) ha esaminato i dati fiscali dei Cantoni di Argovia, Berna, Friburgo, Ginevra, Neuchâtel, Nidvaldo, Obvaldo, Vaud e Zurigo. In generale, tenendo conto anche dei Cantoni esaminati in passato, i processi di garanzia della qualità presentano importanti disparità tra Cantoni e si possono apportare miglioramenti mirati.

Sulla base dei controlli svolti, il CDF ha riscontrato errori relativi a diversi indicatori. Secondo la decisione del gruppo tecnico, sono stati corretti diversi errori individuati in relazione con l'utile delle persone giuridiche. A differenza degli anni precedenti, il CDF non è più in grado di fornire un'indicazione esatta del totale degli errori individuati. Ciò è dovuto ai notevoli cambiamenti avvenuti nelle modalità di calcolo della perequazione a partire dall'anno di riferimento 2024.

... e miglioramenti negli uffici federali

I processi relativi alla PFN e i sistemi di controllo interno (SCI) dell'Ufficio federale di statistica (UST) e dell'Amministrazione federale delle finanze (AFF) sono ritenuti efficaci. Per quanto riguarda l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC), il SCI non è stato adeguato in seguito alla messa in esercizio di una piattaforma di scambio con i Cantoni. Questo punto è oggetto di una raccomandazione del CDF. Nel quadro dei controlli effettuati, il CDF non ha riscontrato errori nel trattamento dei dati e neppure nel calcolo degli importi della perequazione finanziaria per il 2024. Il CDF ha inoltre verificato presso gli uffici federali l'attuazione delle raccomandazioni in sospeso.

Presso l'AFC, il progetto di automazione dei processi è stato concluso con successo. È stata formulata una nuova raccomandazione per sviluppare determinate funzionalità in questa nuova applicazione (ad es. l'accesso alle correzioni effettuate e richiesta di un riepilogo).

Presso l'UST, il progetto volto a modernizzare la statistica dei beneficiari dell'aiuto sociale sta procedendo secondo il programma e si trova attualmente in fase di realizzazione.

Infine, per quanto riguarda l'AFF, l'aggiornamento del processo di gestione dei cambiamenti dell'applicazione di calcolo funziona correttamente. Di conseguenza, la raccomandazione è stata adempiuta.

Testo originale in francese

2024 fiscal equalization between the Confederation and the cantons

Review of data processing by cantonal and federal offices

Key facts

The total volume of national fiscal equalization (NFE) for 2024 is CHF 5,900 million, up 5.45% on the previous year (2023: CHF 5,595 million). This increase, to be borne primarily by the Confederation, is the result of higher resource equalization, cost-of-living adjustments in the area of cost compensation and larger amounts earmarked for temporary measures.

Errors in the cantonal tax data...

In 2023, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined the tax data in the cantons of Aargau, Bern, Fribourg, Geneva, Neuchâtel, Nidwalden, Obwalden, Vaud and Zurich. Overall, and considering the cantons examined in the past, there are significant disparities in the cantons' quality assurance processes. Specific improvements could be made.

In the course of its audits, the SFAO found errors in various indicators. As decided by the technical group, several errors identified in connection with the profits of legal entities were corrected. Unlike in previous years, the SFAO is no longer in a position to provide an exact indication of the total amount of the errors detected, due to the major changes in the method used for equalization calculations from the 2024 reference year onwards.

... and progress in the federal offices

The NFE processes and internal control systems (ICS) of the Federal Statistical Office (FSO) and the Federal Finance Administration (FFA) are effective. In the case of the Federal Tax Administration (FTA), the ICS was not adapted following the introduction of a platform for exchanges with the cantons. A recommendation was made in this regard. During its audits, the SFAO did not find any errors in data processing or in the calculation of the 2024 equalization amounts. The SFAO also followed up on outstanding recommendations to the federal offices.

In the FTA, the process automation project was successfully completed. A new recommendation was issued to develop certain functionalities (e.g. access to corrections made and generation of a summary) in this new application.

In the FSO, the project to modernise statistics on social assistance beneficiaries is progressing according to plan and is currently in the realisation phase.

As for the FFA, the process for managing changes in the calculation application has been updated. Consequently, the recommendation can be closed.

Original text in French

Generelle Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die ESTV verzichtet auf eine generelle Stellungnahme.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Der nationale Finanzausgleich (NFA) im engeren Sinn bezweckt, die Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf ihr Steuerpotenzial und ihre sich aus der räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergebenden Lasten zu verringern. Der Mechanismus besteht aus einem Ausgleich der Ressourcen und der geografisch-topografischen und soziodemografischen Lasten. Ausserdem federt der Härteausgleich die aus dem Systemwechsel von 2008 resultierenden Einbussen einzelner Kantone vorübergehend ab. 2024 wird das Gesamtvolumen des NFA 5900 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 5,45 Prozent gegenüber dem Vorjahr (5595 Mio.) entspricht. Diese Zunahme, die hauptsächlich zulasten des Bundes geht, ist eine Folge des Anstiegs des Ressourcenausgleichs, der Anpassung des Lastenausgleichs an die Teuerung sowie des Anstiegs der Beträge für die temporären Massnahmen. Erläuterungen zu den Mechanismen des NFA und detaillierte Zahlen dazu finden sich auf der Website der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)¹.

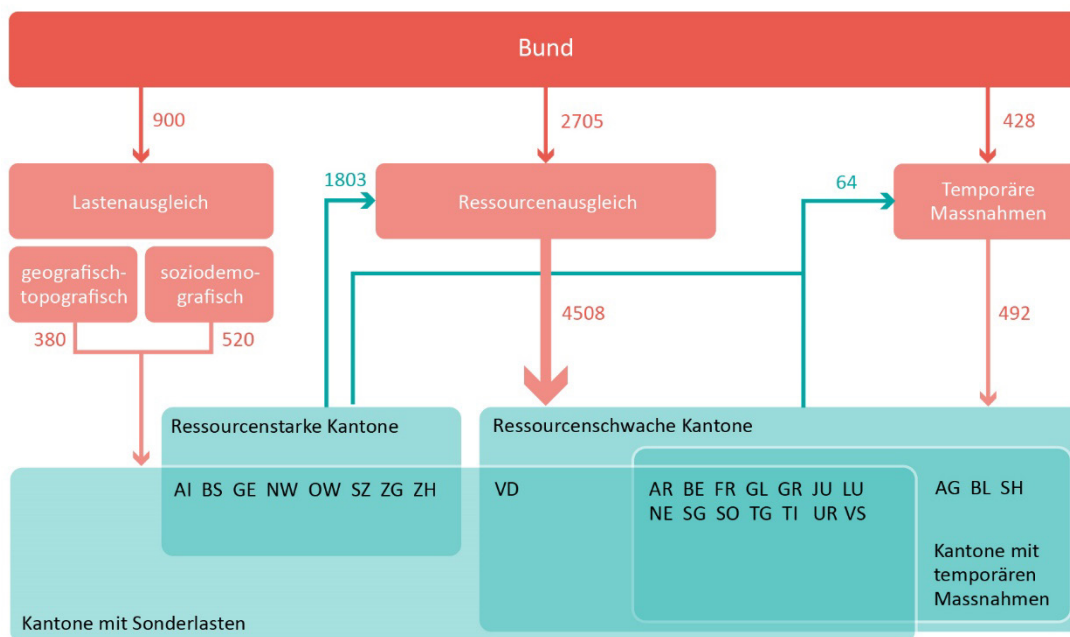


Abbildung 1: Finanzströme im Finanzausgleichssystem für das Jahr 2024, Zahlen in Mio. Franken (Quelle: EFV)

¹ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/uebersicht.html>

1.2 Prüfungsziel

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft jährlich die Daten, welche die kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) für den Ressourcenausgleich und das Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich liefern.² Ferner prüft die EFK die Datenerhebung und -verarbeitung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und bei der EFV.

Die EFK prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben des Finanzausgleichs in Bezug auf die Berechnungen und Auszahlungen eingehalten werden. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Rechts- und Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit). Die Prüfungshandlungen der EFK beziehen sich auf:

- die Meldung der für den Ressourcenausgleich massgebenden Steuerdaten durch die Kantone (siehe Kapitel 2);
- die Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV (siehe Kapitel 3);
- die Vorbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS (siehe Kapitel 4);
- die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen durch die EFV (siehe Kapitel 5).

Ausserdem nimmt die EFK in beobachtender Funktion an der für die Qualitätssicherung zuständigen Fachgruppe³ (FG, siehe Kapitel 6) teil. Das Follow-up der Empfehlungen, welche die EFK im Rahmen ihrer bisherigen Prüfungen abgegeben hat, ist im Kapitel 7 zusammengefasst.

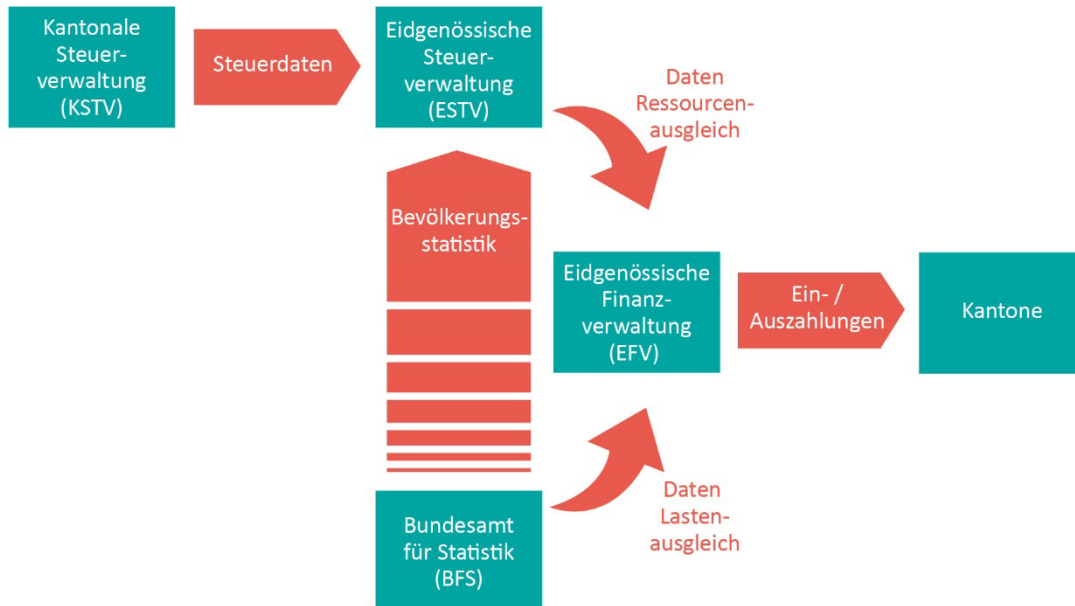


Abbildung 2: Datenfluss für den NFA

² Art. 6 Abs. 1 Bst. j Finanzkontrollgesetz (FKG): [Die EFK hat insbesondere folgende Aufgabe] «Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.»

³ Art. 44 FiLaV.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Gegenstand der Prüfung von 2023 sind die Daten, die für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2024 verwendet werden. Für den Ressourcenausgleich sind die Steuerjahre 2018 bis 2020 massgebend. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden die folgenden wesentlichen Änderungen berücksichtigt:

- Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Dieses neue Gesetz erforderte eine Anpassung des nationalen Finanzausgleichs sowohl bezüglich der Datenlieferung als auch bezüglich der Berechnung des Ressourcenausgleichs (neues Datenlieferungsformat für die Kantone, Abschaffung der kantonalen steuerlichen Sonderstatus, Einführung der Faktoren Zeta-1⁴ und Zeta-2, Berücksichtigung der Gewinne aus Patenten sowie des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes usw.).
- Um die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Kantone abzufedern, wurde eine Übergangsperiode von fünf Jahren festgelegt.
- Die Kantone haben die für die Berechnung des Finanzausgleichs notwendigen Daten zum ersten Mal über eine elektronische Plattform geliefert, die von der ESTV entwickelt wurde und betrieben wird. Auch das Datenlieferungsformat wurde grundlegend geändert.

Kontrolle bei den Kantonen

Die KSTV werden von der EFK nicht geprüft. Die EFK stützt sich bei der Risikoeinschätzung jedoch auf die Analyse der Qualitätssicherungsverfahren und der NFA-Datenextraktionsprogramme der Kantone. Sie berücksichtigt auch, sofern vorhanden, das Ergebnis der Prüfungen der kantonalen Finanzkontrollen (KFK) bei den KSTV. Zudem nimmt sie die Massnahmen der KSTV zur Vermeidung von bei früheren Prüfungen festgestellten Fehlern zur Kenntnis.

Die EFK plant ihre Prüfungen in den Kantonen nach einem mehrjährigen Rotationsprinzip. Infolge der oben erwähnten Änderungen wurden in diesem Jahr in einigen Kantonen zusätzliche Prüfungen durchgeführt. Die ausgewählten Kantone werden im Herbst des Vorjahres über die anstehende Prüfung informiert.

Gestützt auf ihre Risikobeurteilung bestimmt die EFK pro Kanton eine Auswahl von Indikatoren. Pro ausgewählten Indikator prüft sie zunächst die Plausibilität der gemeldeten Daten, um sicherzustellen, dass sie insgesamt kohärent sind (z. B. Vergleich mit den Daten des Vorjahres oder mit spezifischen Extraktionen). Anhand von Stichproben kontrolliert die EFK anschliessend detailliert die Richtigkeit der gemeldeten Daten bestimmter Steuerpflichtiger (indem sie beispielsweise die Veranlagungsdossiers konsultiert oder Listen von Fällen nach bestimmten Kriterien anfordert). Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert. Die Stichproben sind daher statistisch nicht repräsentativ. Die Kontrollen von 2023 beziehen sich auf die Daten für das Steuerjahr 2020. Erkennt die EFK Fehler, weitet sie ihre Kontrollen, wenn nötig, auf die zwei vorangehenden Steuerjahre aus (2018 und 2019), die für die Ermittlung der Finanzausgleichszahlungen 2024 ebenfalls massgebend sind.

⁴ Die Definition der Zeta-Faktoren befindet sich in Anhang 3.

Zu den Indikatoren des Ressourcenausgleichs gehören das Einkommen der natürlichen Personen (ENP), das Vermögen der natürlichen Personen (VNP), das Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP), die Gewinne der juristischen Personen (GJP) sowie die Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (DBST). Die ersten vier Indikatoren wurden gemäss nachfolgender Tabelle geprüft:

Kanton / Indikator	AG	BE	FR	GE	NE	NW	OW	VD	ZH
ENP	x		x		x	x	x		
VNP	x		x		x	x	x		
EQP	x								
GJP	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Abbildung 3: Im Jahr 2023 geprüfte Kantone und Indikatoren

Die Prüfungen bei den KSTV erfolgten zwischen dem 7. und dem 28. März 2023. Das Prüfungsteam bestand aus Jean-Philippe Ammann (Revisionsleiter), Simon Kehrli, Martin Kropf und Arthur Lauper. Begleitet wurde die Revision vom Mandatsverantwortlichen Jean-Marc Blanchard. Die Feststellungen wurden mit den jeweiligen KSTV besprochen, die dazu Stellung beziehen konnten.

Kontrollen in den Bundesämtern

Die EFK prüft in den drei involvierten Bundesämtern (ESTV, BFS und EFV) die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten, wobei sie sich auf die Prozesse fokussiert. Sie beurteilt auch die für den NFA eingesetzten Informatiktools. Die EFK führt ausserdem Befragungen durch und nimmt anhand von nicht repräsentativen Stichproben detaillierte Kontrollen vor. Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert.

Die Prüfungshandlungen bei der ESTV, beim BFS und bei der EFV wurden von Jean-Philippe Ammann (Finanzprüfer), Martin Kropf (IT-Prüfer) und François Donini (Evaluator) hauptsächlich vom 12. Juni bis zum 12. Juli 2023 durchgeführt. Die Feststellungen flossen in die Berichterstattung zuhanden der Bundesämter ein, die dazu Stellung nehmen konnten.

1.4 Unterlagen und Interviews

Die benötigten Informationen wurden der EFK von den Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone vollständig und kompetent geliefert. Die erforderlichen Unterlagen und Infrastrukturen wurden dem Prüfungsteam uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 31. August 2023 statt. An der Schlussbesprechung nahmen teil: der Leiter und ein Mitarbeiter der Sektion Finanzausgleich der EFV, der Teamchef Steuerstatistik und ein Mitglied der Internen Revision der ESTV, der Leiter der Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des BFS sowie seitens der EFK der Mandatsverantwortliche und der Revisionsleiter.

Die EFK dankt den Verwaltungseinheiten der Kantone und des Bundes sowie der Fachgruppe für ihre kooperative Haltung. Sie ruft in Erinnerung, dass es den Amtsleitungen und Generalsekretariaten obliegt, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone

Die Qualität der von den Kantonen gelieferten Steuerdaten ist einer der Eckpfeiler für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge. Diese Informationen werden mit spezifischen Extraktionsprogrammen für NFA-Daten den Veranlagungs- oder Erhebungssystemen entnommen. Die Bearbeitungen unterstehen zwingend einem Qualitätssicherungsprozess.

Die EFK prüft weder das Management der Informatiksysteme noch die Qualitätssicherungsprozesse oder das Interne Kontrollsystem (IKS) in der kantonalen Verwaltung. Sie stützt sich jedoch auf diese Elemente für ihre eigenen zielgerichteten Prüfungen der Bereiche, die sie als Risikobereiche einstuft. Die EFK berücksichtigt dabei auch allfällige Kontrollen der Steuerdaten durch die KFK, was die Qualität dieser Daten um eine zusätzliche Qualitätssicherungsstufe erhöht.

Die Feststellungen in diesem Kapitel beruhen nicht ausschliesslich auf den im Jahr 2023 geprüften Kantonen. Sie tragen auch den Beurteilungen aus den Vorjahren Rechnung.

2.1 Von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Qualitätssicherung

Generell stellt die EFK erhebliche Unterschiede beim Reifegrad der Qualitätssicherungsprozesse fest. Zwischen den Kantonen bestehen bezüglich Breite und Tiefe der Kontrollverfahren sowie ihrer Dokumentation signifikante Unterschiede.

Aus Sicht der EFK ist die Wirksamkeit der Qualitätssicherung optimal, wenn zuerst die Kohärenz und die Vollständigkeit der Steuerdaten und anschliessend die allgemeine Plausibilität der Indikatoren geprüft werden. Diese analytischen Kontrollen ermöglichen die Aufdeckung von Inkohärenzen in der Gesamtheit der Daten, beispielsweise um zu prüfen, ob die NFA-Meldung vollständig ist im Vergleich zu den verschiedenen Registern der Steuerpflichtigen, hinsichtlich der Entwicklung eines Indikators zwischen zwei Steuerjahren, in Bezug auf die Kohärenz zwischen den Indikatoren oder auf die Verteilung zwischen den Kategorien innerhalb eines Indikators. Diese Kontrollergebnisse bestimmen anschliessend die Gestaltung der detaillierten stichprobenweisen Zusatztests von Steuerdossiers. Die Dokumentation dieser Kontrollvorgänge muss regelmässig aktualisiert werden, insbesondere wenn die Systeme oder die Organisation Änderungen erfahren haben. Die Nachweise für die Durchführung der Kontrollen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

Die 2019 darauf angesprochene Fachgruppe wollte keine Mindestanforderungen an die Qualitätssicherung für alle Kantone festlegen. Sie ist der Auffassung, dass Fehler im heutigen System bereits identifiziert und korrigiert werden. Mindestanforderungen würden die Reglementierungsdichte erhöhen und in die Eigenverantwortung der Kantone eingreifen. In diesem Zusammenhang erforderten die seit 2019 von der EFK durchgeführten Kontrollen keine weitere Intervention bei der Fachgruppe.

2.2 Verbesserungsbedarf beim Management der Informatiksysteme

Die Qualität und die gute Bewirtschaftung der verwendeten Veranlagungs- und Bezugssysteme sowie der Extraktionsprogramme für die NFA-Meldung sind von grosser Bedeutung, um die Integrität der verwendeten Daten zu gewährleisten.

Die kantonalen Verwaltungen benutzen für die Besteuerung eine Vielzahl unterschiedlicher Informatiksysteme. Einige Systeme laufen noch auf alten Plattformen und setzen veraltete Technologien ein, die sich teilweise nicht mehr anpassen lassen und die mit manuellen Bearbeitungen kompensiert werden müssen. Hinzu kommt, dass das Fachwissen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere, wenn entsprechende Unterlagen fehlen. Der Ersatz dieser alten Systeme ist in den betroffenen Kantonen bereits im Gang.

Generell stellt die EFK erhebliche Unterschiede beim Reifegrad der Managementprozesse der Informatiksysteme und der Extraktionsprogramme fest. Die Breite und Tiefe der Kontrollverfahren bei einer Informatikrüstung sowie deren Dokumentation sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und entsprechen nicht immer der Best Practice. Manche Kantone verfügen nicht einmal über formalisierte Change-Prozesse. Beim Testing der Anpassungen stellt die EFK insbesondere auf Ebene der Fachapplikationen regelmässig Mängel fest. Tests und ihre Dokumentation, inklusive Testfälle, fehlen häufig.

Des Weiteren müssen im Falle der Beauftragung eines externen Dienstleisters besondere Überwachungsmassnahmen ergriffen werden (zum Beispiel Präventivkontrollen und Monitoring von Systemlogs), um das Risiko unerwünschter Softwareänderungen durch den externen Dienstleister zu minimieren.

Nach Ansicht der EFK ist das Änderungsmanagement in Informatiksystemen dann optimal, wenn der Kanton über verbindliche und formalisierte Kontrollverfahren verfügt, die von geeigneten Support-Tools unterstützt und tatsächlich angewandt und dokumentiert werden. Die Produktionsstarts müssen von den Geschäftsverantwortlichen zuerst getestet und validiert werden.

Die Wiederherstellung der Datensicherungen muss durch regelmässige Tests sichergestellt werden. Die Nichtbeachtung dieses Aspekts führt zu einem zusätzlichen Risiko hinsichtlich der Datenverfügbarkeit.

Bei einer vollständigen Erneuerung der Veranlagungs- oder Bezugssysteme muss die Datenmigration vertieft kontrolliert werden, damit die vollständige Übernahme der Daten und die Parametrisierung der Extraktionsvariablen garantiert sind. Diese Kontrollen müssen in einem Katalog von Tests definiert sein, die über die normalen jährlichen Kontrollen der Qualitätssicherung hinausgehen, und sie müssen dokumentiert werden. Die EFK hat beobachtet, dass dies nicht immer der Fall ist.

2.3 Fehler und unterschiedliche Auslegungen

Behandlung der Feststellungen durch die EFK

Die EFK behandelt die Feststellungen aus ihren Prüfungen in den Kantonen gemäss dem nachfolgenden Schema. Dieses gründet auf den Bestimmungen von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) sowie den Entscheidungen und

Vorschlägen der Fachgruppe Qualitätssicherung (FG) zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren.

Feststellung	Behandlung
Fehlende oder nicht weiterverwertbare Daten	Schätzung des Ressourcenpotenzials durch die EFV (gemäss Anhang 16 FiLaV)
Ungenügende Datenqualität, aber verwertbare Daten	Fehlerberechnung, Hochrechnung auf ähnliche Fälle (falls anwendbar) und Korrektur der Daten aus dem Steuerjahr 2020 sowie der Steuerjahre 2019 und 2018 (falls anwendbar).
Unterschiedliche Auslegung	Korrektur der Daten und/oder Anpassung der Weisungen gemäss Entscheid der FG

Abbildung 4: Behandlung der Feststellungen

Werden die Weisungen unterschiedlich ausgelegt, kann die Fachgruppe mit der EFV eine Anpassung der Weisungen vereinbaren. Ausserdem kann sie entscheiden, wie gewisse Sachverhalte im Ressourcenpotenzial behandelt werden. Um die einheitliche Behandlung in den Kantonen zu gewährleisten, werden diese Entscheide in einem zusammenfassenden Dokument festgehalten.⁵

Der Entscheid, die Fehler zu korrigieren, wird der Fachgruppe überlassen

Die EFK präsentiert ihre Feststellungen der Fachgruppe, die gestützt auf ihre Einschätzung der Relevanz entscheidet, welche Fehler korrigiert werden müssen. Es gibt keine genauen Regeln oder Kriterien, um diese Entscheide zu steuern, wie beispielsweise die Definition einer Wesentlichkeitsgrenze. 2018 wurde die Fachgruppe auf diese Frage angesprochen. Sie wollte jedoch keine verbindlichen Grenzen definieren und hielt fest, dass grundsätzlich alle Fehler zu korrigieren seien. Die Fachgruppe verzichtet aber auf eine Korrektur, wenn sie nur eine minimale Auswirkung auf die Finanzausgleichsbeträge haben, um den kantonalen und den Bundesämtern einen unverhältnismässig hohen Arbeitsaufwand zu ersparen. Für rückwirkende Korrekturen der Ausgleichszahlungen wurde in der FiLaV ein Schwellenwert verankert.

Bei den Kontrollen zu den Indikatoren ENP, VNP und EQP festgestellte Fehler

Bei ihrer Prüfung der Steuerdaten 2020 hat die EFK verschiedene Fehler festgestellt, die allerdings alle betraglich nicht wesentlich sind. Die Feststellungen werden im Folgenden zusammengefasst und in Anhang 4 detailliert beziffert. Fehler, die nicht systematisch sind und die keine Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial haben (Fehler bei der manuellen Erfassung, Zuordnung zu falscher Kategorie, Auslassung usw.), werden in diesem Bericht nicht erwähnt.

Bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen (ENP-Indikator) betreffen die Fehler im Wesentlichen die Nichtmeldung von Steuerpflichtigen ohne Veranlagung oder provisorischen Bezug sowie die Nichtmeldung einiger Fälle von Erbengemeinschaften.

⁵ <https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzausgleich/zahlen/2022/entscheide-fachgruppe-qualitaetssicherung.pdf.download.pdf/entscheide-fachgruppe-qualitaetssicherung-d.pdf>

Die Fehler im Zusammenhang mit dem Vermögen (VNP-Indikator) betreffen hauptsächlich die Nichtmeldung von Steuerpflichtigen aufgrund eines Parametrisierungsproblems des Informatiksystems sowie die Doppelmeldung bestimmter Vermögen.

Bei den quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP-Indikator) wurden bei der Übermittlung der Daten aufgrund eines Fehlers bei der manuellen Erfassung bestimmte Steuerpflichtige nicht gemeldet.

Bei den Kontrollen zum GJP-Indikator festgestellte Fehler

Mehrere der von der EFK festgestellten Fehler sind systematisch, und bestimmte Fehler sind betragslich wesentlich. Die Feststellungen werden im Folgenden zusammengefasst und in Anhang 4 detailliert präsentiert. Fehler, die nicht systematisch sind und die keine Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial haben (Fehler bei der manuellen Erfassung, Zuordnung zu falscher Kategorie, Auslassung usw.), werden in diesem Bericht nicht erwähnt.

Gemäss den Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 (Anhang 4, Ziffer 4.13) müssen die ehemaligen Statusgesellschaften (Statuscode 5, 6 oder 7) den steuerbaren Reingewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz melden. Um diesen Betrag angeben zu können, ist es zunächst notwendig, für jede Gesellschaft einen Gewichtungsfaktor festzulegen. Letzterer wird einmalig auf der Basis der letzten drei Bemessungsjahre vor Aufgabe des kantonalen Status berechnet. Für das Jahr 2020 wurde der Zeitraum von 2017 bis 2019 berücksichtigt.

Aus Sicht der EFK hätten sich die Kantone auf die der ESTV gelieferten historischen Daten von 2017–2019 stützen sollen, dies unter Berücksichtigung allfälliger Korrekturen vonseiten der ESTV. Die EFK stellt jedoch fest, dass die Anwendung dieses Artikels in den meisten Kantonen zu verschiedenen Berechnungsmethoden geführt hat. Einige Kantone haben die historischen Daten verwendet, ohne allfällige Korrekturen zu berücksichtigen, andere haben sich auf die aktuellen Daten gestützt. In einem Kanton wurde der Faktor nicht gemäss der Weisung gerundet.

Nach Ansicht der EFK ist es wichtig, dass dieser einmalige Gewichtungsfaktor in allen Kantonen einheitlich und anhand desselben Datensatzes berechnet wird. Die materiellen Auswirkungen dieses Faktors auf den Finanzausgleich sind dabei relativ.

An der Sitzung der Fachgruppe vom 11. April 2023 forderte die EFK, die Berechnung des Gewichtungsfaktors solle gemäss Anhang 4 Ziffer 4.13 der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 in allen Kantonen auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen, damit eine «Unité de doctrine» sichergestellt sei. Die Fachgruppe anerkannte, dass die Forderung berechtigt sei. Allerdings sei ihrer Ansicht nach eine Korrektur auf dieser Ebene nicht gerechtfertigt. Ihr zufolge lege Anhang 4 der Weisungen des EFD nicht ausdrücklich fest, welche Daten für die Berechnung verwendet werden sollten, was den Kantonen etwas Interpretationsspielraum lasse. Auch würde eine Aufforderung zur Korrektur in keinem angemessenen Verhältnis zu den nicht signifikanten Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial stehen.

Abgesehen vom oben erwähnten Punkt wurden auf der Ebene des Gewinns der juristischen Personen (GJP-Indikator) weitere Fehler festgestellt.

Ein Kanton hat einen Betrag von mehr als 600 Millionen Franken irrtümlicherweise als Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemeldet. Ebenso hat ein weiterer Kanton mehr als 362 Millionen Franken irrtümlicherweise als Forschungs- und Entwicklungsaufwand gemeldet.

Auch stellte die EFK in mehreren Kantonen zahlreiche Fehler im Zusammenhang mit dem kantonalen Steuerstatus fest. Infolge des Inkrafttretens der STAF am 1. Januar 2020 werden die ehemaligen Statusgesellschaften (Code 2, 3 oder 4) für die Zwecke des Finanzausgleichs neu als fiktive Statusgesellschaften weitergeführt (Code 5, 6 oder 7). Mehrere Gesellschaften, die 2019 als kantonale Statusgesellschaften angesehen worden waren, wurden 2020 irrtümlicherweise als ordentlich besteuerte Gesellschaften gemeldet (Code 1).

Beurteilung

Die bei den Kontrollen der EFK festgestellten Fehler werden in Anhang 4 erwähnt. Die EFK ersuchte die Fachgruppe um einen Entscheid über die Relevanz und die Behandlung dieser Fehler.

Stellungnahme der Fachgruppe

An ihrer Sitzung vom 11. April 2023 beschloss die Fachgruppe, dass die folgenden Fehler, die ausschliesslich den GJP-Indikator betreffen, korrigiert werden sollten:

Korrektur Kanton Genf (Anhang 4 Absatz IV Buchstabe f)

Korrektur Kanton Zürich (Anhang 4 Absatz IV Buchstabe g)

Korrektur Kanton Freiburg (Anhang 4 Absatz IV Buchstaben j und l)

Korrektur Kanton Bern (Anhang 4 Absatz IV Buchstabe k)

Korrektur Kantone Obwalden, Nidwalden und Waadt (Anhang 4 Absatz IV Buchstabe l).

3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV

Die ESTV erhebt bei den Kantonen die für den Ressourcenausgleich verwendeten Steuerdaten, nimmt bestimmte Überprüfungen vor und übermittelt diese Daten an die EFV. Werden Fehler festgestellt, ersucht die ESTV die Kantone um die Lieferung neuer Daten.

3.1 Automatisierungsprojekt der Verarbeitungen erfolgreich abgeschlossen

2012 hat die EFK der ESTV empfohlen «zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können»⁶. Das heisst, es ging darum, die Effizienz zu steigern und das Fehlerrisiko bei der Datenbearbeitung zu minimieren, etwa durch eine Automatisierung der Datenübermittlung oder die direkte Erzeugung der Bescheinigungen durch ein Informatiksystem. Zu diesem Zeitpunkt wies der NFA-Prozess bei der ESTV einen hohen Anteil an manuellen Bearbeitungsschritten auf. Dazu gehören beispielsweise die Datenübermittlung oder die Ausstellung von 130 Jahresbescheinigungen zuhanden der Kantone.

Im Oktober 2017 gab die Geschäftsleitung der ESTV grünes Licht für die Lancierung eines Projekts, das mit dieser Empfehlung zusammenhing. Es wurde eine elektronische Plattform mit dem Namen ANFA («Automatisierter Nationaler Finanzausgleich») entwickelt. Ihre Inbetriebnahme Ende 2022 fiel mit der Lieferung der Daten der Steuerperiode 2020 durch die Kantone zusammen.

Aufgrund der durchgeführten Kontrollen ist die EFK der Ansicht, dass die Empfehlung Ende 2022 umgesetzt wurde.

Beurteilung

Nach Ansicht der EFK wurde die Empfehlung Nr. 15111.001 umgesetzt. Daher kann sie geschlossen werden. Die Plattform ANFA ist funktionstüchtig und wurde im Zeitraum von Dezember 2022 bis März 2023 von den Kantonen verwendet, um die Steuerdaten 2020 zu liefern.

3.2 Internes Kontrollsystem nicht mehr sachgerecht

Infolge der Inbetriebnahme der Plattform ANFA wurden der Prozess der Datenlieferung vonseiten der Kantone sowie die von der ESTV durchgeführten Kontrollen grundlegend geändert. Eine Ausnahme gibt es dabei allerdings: Sie betrifft den Prozess bezüglich der Steuerpartitionen, der zu einem späteren Zeitpunkt geändert wird.

Die Verantwortung für die Qualität der übermittelten Daten obliegt nun dem Kanton. Jeder Kanton hat somit die Möglichkeit, seine Daten in der Anwendung ANFA zu korrigieren und

⁶ Siehe Kapitel 5.2 des Berichts «Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen» (PA 15111), abrufbar auf der Webseite der EFK (www.efk.admin.ch).

zu vervollständigen, bevor er seine Datenlieferung für die einzelnen Steuerarten und Steuerperioden definitiv validiert. Die ESTV ihrerseits hat in der Anwendung für die fünf Indikatoren Plausibilitätsprüfungen implementiert. Dieser Paradigmenwechsel bedeutet auch, dass die ESTV im System keine Korrekturen oder Änderungen mehr vornehmen kann.

Auf der Stufe der ESTV und nach dem Verständnis der EFK betreffen die einzigen implementierten und dokumentierten Kontrollen die Extraktionen, die mit den Indikatoren ENP und GJP zusammenhängen. Diese ermöglichen es, die Gesamtdaten mit den individuellen Daten nach Kantonen zu vergleichen. Bei diesen Kontrollen ergeben sich unwesentliche Differenzen beim GJP-Indikator in einem Kanton und beim ENP-Indikator in einem anderen Kanton. Die ESTV sucht derzeit nach der Ursache dieser Differenzen.

Bei den Kontrollen zu den Übereinstimmungen zwischen den von den Kantonen gelieferten Daten und den von der ESTV an die EFV übermittelten Daten stellte die EFK folgende Fehler fest:

- Beim EQP-Indikator hat ein Kanton für die Perioden 2019 und 2020 dieselben Daten geliefert.
- Beim ENP-Indikator hat ein Kanton die unterzeichnete Bescheinigung nicht übermittelt.

Diese Fehler wurden korrigiert.

Beurteilung

Die EFK stellt fest, dass das IKS innerhalb der ESTV hinsichtlich der Erhebung der Daten der Kantone sowie der Bearbeitung und Lieferung dieser Daten an die EFV noch nicht aktualisiert wurde und die Änderungen in den Prozessen infolge der Inbetriebnahme der Plattform ANFA nicht berücksichtigt. Zum Beispiel bezieht sich die Risiko- und Kontrollmatrix immer noch auf die manuellen Bescheinigungen.

Bezüglich der Bearbeitung der Steuerdaten durch die ESTV für den Ressourcenausgleich 2024 hat die EFK keine Fehler festgestellt, bis auf den oben erwähnten.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt der ESTV, das IKS hinsichtlich der Erhebung der Daten der Kantone sowie der Bearbeitung und Lieferung dieser Daten an die EFV schnell zu aktualisieren, um eine fehlerfreie Lieferung der Steuerdaten für den Ressourcenausgleich sicherstellen zu können.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme der ESTV

Die Prozesslandkarte in Bpanda und die Risikokontrollmatrix wurden inzwischen angepasst. Die ESTV wird laufend weitere automatisierte (damit diese im Prozess den Kantonen zur rechten Zeit angezeigt werden) Plausibilitäten und Kontrollen im System ANFA implementieren. Diese Weiterentwicklungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets und Ressourcen umgesetzt.

3.3 Verbesserungen sind notwendig

Im Allgemeinen wurde die Inbetriebnahme der Plattform ANFA von den Kantonen gut aufgenommen. Aus dem Austausch mit den KSTV und aus den eigenen Feststellungen der EFK geht klar hervor, dass einige erwartete Funktionen unvollständig oder nicht verfügbar sind.

Nach Ansicht der EFK sollten die untenstehenden Verbesserungen so schnell wie möglich vorgenommen werden. Sie sind nach ihrer Relevanz geordnet:

- Bereitstellung eines Dokuments, das die Bearbeitungsschritte und die vorgenommenen Korrekturen mit den entsprechenden Daten (wer, wann, was, wie viel) zusammenfasst und das die Kantone und die EFK herunterladen können. Derzeit hat nur die ESTV Zugang zu diesen Informationen. Aus Sicht der EFK ist dieses Dokument unverzichtbar, um überprüfen zu können, ob die von der FG-QS geforderten Korrekturen korrekt und vollständig durchgeführt wurden.
- Möglichkeit für die Kantone und die EFK, die Zusammenfassungen zu den verschiedenen Indikatoren im PDF-Format und mit Angabe des Lieferdatums oder allenfalls des Datums der vorgenommenen Korrekturen herunterzuladen. Aktuell gibt es keine Möglichkeit, die Zusammenfassung auszudrucken.
- Verbesserung der für den GJP-Indikator in der Zusammenfassung zur STAF angegebenen Information durch Ergänzung der Verteilung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes sowie der Abschreibungen des bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes nach Art der Gesellschaft (Codes 1, 5, 6 und 7). Aktuell werden die Daten in aggregierter Form geliefert, während die Rubriken bezüglich des steuerbaren Reingewinns und der übrigen Einkünfte detailliert sind.

Beurteilung

Die Plattform ANFA wurde Ende 2022 von der ESTV in Betrieb genommen. Allerdings sind einige Funktionen, die für verschiedene Beteiligte notwendig sind, unvollständig oder noch nicht verfügbar. Aus Sicht der EFK ist es wichtig, dass die ESTV die Plattform möglichst schnell weiterentwickelt und den Kantonen sowie der EFK die oben erwähnten Verbesserungen bereitstellt. Die EFK ist sich bewusst, dass diese Weiterentwicklungen zusätzliche finanzielle Mittel erfordern. Jedoch sollte das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Verbesserungen in Verbindung mit den von Bund und Kantonen für das Jahr 2024 ausbezahlten Beträgen von insgesamt 5,9 Milliarden Franken betrachtet werden.

Empfehlung 2 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt der ESTV, die Weiterentwicklung der Plattform ANFA schnell durchzuführen, um den Kantonen und der EFK wichtige und für ihre Arbeit bezüglich des Finanzausgleichs notwendige Funktionen zur Verfügung stellen zu können.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme der ESTV

Die ESTV wird das System ANFA laufend weiterentwickeln und weitere Funktionalitäten umsetzen, bzw. bestehende Funktionalitäten ausbauen. Die im Bericht erwähnten Verbesserungen sind bereits im Jira im Backlog erfasst und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets und Ressourcen umgesetzt. Prioritär wird für die Steuerperiode 2022 jedoch die gesetzlich notwendige Erweiterung der Steuerrepartitionen sowie die Bereitstellung der Steuerperiode 2022 umgesetzt.

4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS

Das BFS erstellt die für die Berechnung des Lastenausgleichs erforderlichen Statistiken, gestützt auf die Zahlen aus seiner ordentlichen Produktion. Für den NFA 2024 verwendete das BFS die Daten der Beschäftigungsstatistik 2020 und bei den übrigen Statistiken die Daten von 2021.

4.1 Keine Fehler bei der Datenlieferung festgestellt

Zur Ermittlung des Armutsindikators (ARMIN), der der Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs zugrunde liegt, erhebt das BFS die Daten zu den bedarfsorientierten Leistungen, die in den Kantonen ausgerichtet werden. Das BFS trifft die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass der Katalog dieser Systeme à jour und die dazugehörige Datenerhebung korrekt sind. Das BFS ist jedoch auf die gute Qualität der gelieferten Daten angewiesen und kann nur gewisse Plausibilitätskontrollen vornehmen. So kann es vorkommen, dass ein Kanton fehlerhafte Daten liefert. Verschärft wird dieses Risiko für die Daten, die in aggregierter Form übermittelt werden, denn das BFS hat in einem solchen Fall weniger Möglichkeiten, deren Plausibilität zu überprüfen, als bei den individuellen Daten. Aggregierte Daten erschweren zudem die Vermeidung von Doppelerfassungen (Beziehende von Leistungen aus mehreren Systemen).

Für das Berichtsjahr wurden bei der Datenlieferung im Zusammenhang mit dem Armutsindikator keine Fehler festgestellt. Dies gilt auch für die übrigen Indikatoren.

4.2 Ein geeignetes Internes Kontrollsystem

Das BFS hat ein IKS aufgebaut, um die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Datenbearbeitung zu gewährleisten. Die für den NFA verwendeten Daten werden von den verschiedenen Sektionen spezifischen Kontrollen unterzogen, insbesondere in Form von Plausibilitätstests. Neu verwaltet das BFS den Datenerhebungsprozess mit der Software Acta Nova. Damit organisiert und überwacht das BFS die zu erledigenden Aufgaben und stellt die Aufbewahrung der verwendeten Dateien sicher.

Die Fachgruppe nahm den Bericht des BFS über die Datenerhebung an ihrer Sitzung vom April 2023 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

Die EFK hielt fest, dass die Qualitätskontrollen und deren Ergebnisse systematisch dokumentiert werden. Der Dokumentationsgrad variiert jedoch je nach Indikator und Sektion des BFS.

Beurteilung

Die EFK stellte in der Datensammlung des BFS für den Lastenausgleich 2024 keine Fehler fest. Das IKS ist geeignet und wird wie beschrieben angewandt.

4.3 Modernisierungsprojekt befindet sich in der Realisierungsphase

Die Datenerhebung und -verarbeitung für den Armutsindikator ist komplex. Der vom BFS nachgeführte Katalog der bedarfsorientierten Leistungen listet über hundert verschiedene kantonale Systeme auf. Einige gibt es in allen Kantonen (Sozialhilfe im engeren Sinne, Ergänzungsleistungen und Alimentenbevorschussung), während andere kantonsspezifisch sind. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden wird anhand der Durchschnittsleistungen basierend auf einem Wert aus den Vorjahresdaten gewichtet.

Die EFK hat dem BFS deshalb 2019 empfohlen, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutsindikators vereinfacht werden können.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Leitung des BFS haben Ende 2018 das Projekt «Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik» gestartet. Die von der EFK in ihrer Empfehlung von 2019 aufgeworfene Problematik wurde im Projekt berücksichtigt.

Im Juni 2020 wurde einem Steuerungsausschuss ein erster Bericht «Bewertung möglicher Varianten» vorgelegt. Auf der Grundlage des Berichts und der Entscheide der beteiligten Akteure wurde die Initialisierungsphase des Projekts eingeleitet und Ende 2020 abgeschlossen. In der Initialisierungsphase wurden die Ziele festgelegt und die gewählte Variante finalisiert. Diese Variante sieht einen reduzierten Variablenkatalog, eine monatliche Datenerhebung und eine Bearbeitung auf der Basis von automatisierten Analysen vor.

Die Konzeptionsphase wurde planungsgemäss Ende 2022 abgeschlossen. Die verschiedenen beteiligten Instanzen validierten das Konzept. Die Realisierungsphase begann 2023 und sollte Ende 2024 abgeschlossen sein. Die Leitung des BFS validierte die notwendige Finanzierung, das heisst einen Betrag von ungefähr 6,7 Millionen Franken, der das gesamte Projekt abdeckt. Die Kantone beteiligen sich indirekt an der Finanzierung, indem sie ihre eigenen Informatiksysteme aktualisieren, um sicherzustellen, dass diese mit dem beim BFS entwickelten System kompatibel sind.

Die anschliessende Implementierungsphase dürfte dann eine erste Beurteilung und die Veröffentlichung der modernisierten Sozialhilfeempfängerstatistik im Juni 2026 zulassen.

Beurteilung

Die EFK nimmt die Projektfortschritte zur Kenntnis und hält ihre Empfehlung Nr. 19188.002 unverändert aufrecht. Ein Follow-up wird bei der nächsten Prüfung der EFK erfolgen.

Stellungnahme des BFS

Das BFS ist mit der Beurteilung der Eidgenössischen Finanzkontrolle einverstanden und bestätigt die Projektplanung als konform. Die Umsetzung ist gemäss Projektplanung und wie im Bericht 23506 erwähnt per 30.06.2026 vorgesehen.

5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen

Die EFV berechnet auf der Basis der von der ESTV und dem BFS abgelieferten Daten und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Finanzausgleichszahlungen.

5.1 Ein leistungsfähiges Internes Kontrollsystem

Die Berechnungen des Finanzausgleichs richten sich nach strengen Vorgaben. Der Berechnungsprozess wird von zwei Mitarbeitenden mithilfe von zwei unterschiedlichen Informatiktools parallel und unabhängig voneinander bearbeitet. Sämtliche Ergebnisse werden anschliessend unter Verwendung einer automatisierten Routine verglichen. Mit Kontrolljournalen werden die einzelnen Schritte der Datenbearbeitung überprüft. Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Die Kontrollschritte sind korrekt dokumentiert.

2019 betraf eine Empfehlung der EFK den Einsatz des Programms «R». Die Arbeiten zur Dokumentation des Prozesses für das IT-Change-Management begannen 2021 und wurden Ende 2022 abgeschlossen. Zudem hat die EFV vor der endgültigen Implementierung ein umfassendes Testprogramm aufgestellt. Die EFK unterzog die Change-Management-Prozesse und deren Dokumentation sowie die durchgeführten Tests einer kritischen Beurteilung. Dabei stellte die EFK fest, dass die Change-Management-Prozesse und die durchgeführten Tests korrekt dokumentiert sind.

Beurteilung

Das IKS ist geeignet und wird korrekt angewandt. Die Empfehlung Nr. 19188.003 wurde umgesetzt und kann geschlossen werden.

5.2 Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV

Die Beiträge des Finanzausgleichs 2024 wurden gemäss der am 1. Januar 2023 geltenden Verordnung berechnet.

Für den Ressourcenausgleich werden neu zuerst die von den ressourcenschwachen Kantonen erhaltenen Beträge berechnet. Dieser Betrag wird anschliessend fix aufgeteilt zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den ressourcenstarken Kantonen (proportional zu ihrem Ressourcenindex) übernommen.

Der Gesamtbetrag der Zahlungen für den Lastenausgleich entspricht neu der ordentlichen Dotation des Vorjahres, angepasst an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise und an den Zuschlag, der sich aus der Erhöhung der Beiträge an den soziodemografischen Lastenausgleich infolge der Reform von 2020 ergibt. Der letztgenannte Betrag wird nicht indexiert.

Schliesslich werden 2024 auch temporäre Massnahmen umgesetzt, mit denen die Auswirkungen der Reformen des Finanzausgleichs abgefedert werden sollen. Es gibt drei Arten solcher Massnahmen:

- Den 2008 im Rahmen des Systemwechsels eingeführten Härtefallausgleich. Der für das Berichtsjahr zur Verfügung stehende Betrag beläuft sich auf etwas mehr als 192 Millionen Franken, wovon zwei Drittel zulasten des Bundes gehen und ein Drittel zulasten der Kantone geht. Die Berechnung bleibt unverändert, und für 2024 hat kein Kanton seinen Anspruch auf diesen Ausgleich verloren.
- Nach den Anfang 2020 in Kraft getretenen Übergangsbestimmungen⁷ stellt der Bund finanzielle Mittel für die ressourcenschwachen Kantone zur Abfederung der Veränderungen bei den Ausgleichszahlungen aufgrund des Wechsels zum neuen Finanzausgleichssystem in den Jahren 2021 bis 2025 bereit. Für 2024 sind 120 Millionen Franken vorgesehen.
- Für den Zeitraum von 2024 bis 2030 werden auch zusätzliche jährliche Beiträge von 180 Millionen Franken ausbezahlt. Die einzigen Empfänger dieser Beiträge sind die ressourcenschwächsten Kantone.

Bei der Durchführung der Kontrollen stellte die EFK zunächst sicher, dass die vom BFS und von der ESTV gelieferten Zahlen von der EFV korrekt übernommen worden waren. Anschliessend kontrollierte die EFK eingehend die von der EFV durchgeführte Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2024. Schliesslich überprüfte sie den veröffentlichten und den Kantonen unterbreiteten Anhörungsbericht. Es wurden keinerlei Fehler festgestellt.

Die Fachgruppe ihrerseits nahm die von der EFV berechneten Daten für den Finanzausgleich 2024 an ihrer Sitzung vom Juni 2023 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an. Die Finanzausgleichsbeträge 2024 wurden den Kantonen von Juni bis August 2023 zur Vernehmlassung unterbreitet. Gestützt auf die Vernehmlassung wurden von der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren keine Änderungen dieser Beträge verlangt.

Die Auszahlung des NFA an die Kantone erfolgt in zwei Tranchen (30. Juni und 31. Dezember) über die Kontokorrente der EFV. Die EFK prüfte die Richtigkeit der Zahlungsaus- und -einzüge für 2022 im Rahmen der Prüfung der Bundesrechnung. Sie stellte keine Fehler fest.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Berechnung der Finanzausgleichszahlungen 2024 durch die EFV und bei den Zahlungsaus- und -einzügen des Jahres 2022 keine Fehler fest.

⁷ Art. 19c Abs. 1 FiLaG.

6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung

Die Fachgruppe Qualitätssicherung begleitet den jährlichen NFA-Prozess. Für das Referenzjahr 2024 nahm sie ihre Aufgaben⁸ wie folgt wahr:

Datum	Sitzung	Gegenstand und Zweck
11. April 2023	1. ordentliche Sitzung	Kontrolle der Daten für den Ressourcen- und den Lastenausgleich, hauptsächlich gestützt auf die Berichte der ESTV, des BFS und der EFK
6. Juni 2023	2. ordentliche Sitzung	Überprüfung der Datenberichtigung. Verabschiedung der Berechnungen für die Vernehmlassung bei den Kantonen
31. August 2023	3. ordentliche Sitzung	Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und Empfehlung zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Abbildung 5: Sitzungen der Fachgruppe 2023

Die EFK nahm in beobachtender Funktion und ohne jegliche Entscheidungsbefugnisse an den Sitzungen teil. Sie informierte die Fachgruppe über die Feststellungen aus ihren Prüfungen. Die Funktionsweise der Fachgruppe im Jahr 2023 gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

⁸ Art. 45 FiLaV «Aufgaben der Fachgruppe».

7 Follow-up der Empfehlungen

Jedes Jahr führt die EFK ein Follow-up der Empfehlungen durch, die sie im Rahmen von früheren Prüfungen abgegeben hat. Von insgesamt drei Empfehlungen, die nach Abschluss der vorangegangenen Prüfung noch offen waren, wurden zwei umgesetzt und eine ist noch offen. Ihr Follow-up ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Bei früheren Prüfungen abgegebene Empfehlung	Follow-up der Empfehlung bei der Prüfung 2023
15111.001	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Bearbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation als Leistungserbringer in die Lösungsfindung einbezogen werden. Die EFK empfiehlt grosse Zurückhaltung bei der Entwicklung weiterer spezifischer Projekte für die NFA-Daten. Stattdessen seien die entsprechenden Erfordernisse so weit wie möglich in die Entwicklung des Gesamtprogramms FISCAL-IT zu integrieren.	Die Empfehlung wurde von der ESTV umgesetzt (siehe Kapitel 3.1).
19188.002	Die EFK empfiehlt dem BFS, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutsindikators vereinfacht werden können.	Das BFS hat ein Modernisierungsprojekt bezüglich der Sozialhilfe lanciert. Dieses Projekt befindet sich in der Realisierungsphase. Dementsprechend bleibt die Empfehlung noch offen (siehe Kapitel 4.3).
19188.003	Die EFK empfiehlt der EFV, den Prozess des Informatikänderungsmanagements für die Anwendung «R» zu formalisieren und anzuwenden sowie die Funktionstrennung zwischen Entwickler und Tester zu gewährleisten und vor dem Produktionsstart die Integrationstests in der Testumgebung vorzunehmen.	Die Empfehlung wurde von der EFV umgesetzt (siehe Kapitel 5.1).

Abbildung 6: Follow-up der EFK-Empfehlungen

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Finanzkontrollgesetz (FKG), SR 614.0

Finanzhaushaltgesetz (FHG), SR 611.0

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), SR 613.2

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV), SR 613.21

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), SR 642.14

Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer, SR 642.124

Weisung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und -lieferung gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Bearbeitung der Daten zur alljährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen gestützt auf die FiLaV

Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV

Anhang 2: Abkürzungen

ANFA	Automatisierter Nationaler Finanzausgleich
ARMIN	Armut Indikator, Artikel 34 FiLaV
BFS	Bundesamt für Statistik
DBST	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen der natürlichen Personen
EQP	Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FG	Fachgruppe Qualitätssicherung, Art. 44 FiLaV
GJP	Gewinn der juristischen Personen
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
IKS	Internes Kontrollsystem
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
KSTV	Kantonale Steuerverwaltung
NFA	Nationaler Finanzausgleich
NOV	Nachträgliche ordentliche Veranlagung
SLA (A-C / F)	Soziodemografischer Lastenausgleich (Bevölkerungsstruktur / Kernstädte)
STAF	Steuerreform und AHV-Finanzierung
VNP	Vermögen der natürlichen Personen

Anhang 3: Glossar

Faktor Zeta-1	Der Faktor Zeta-1 entspricht dem Verhältnis der steuerlichen Ausschöpfung des Gewinns der juristischen Personen zur steuerlichen Ausschöpfung des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen. Grundlage für die Berechnung ist der Durchschnitt dieses Verhältnisses in den letzten verfügbaren sechs Bemessungsjahren. Der Faktor Zeta-1 wird auf drei Kommastellen gerundet.
Faktor Zeta-2	Der Faktor Zeta-2 entspricht der durchschnittlichen Ausschöpfung der Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Sinne von Artikel 24b StHG. Grundlage für die Berechnung sind die Ermässigungen der Kantone im letzten verfügbaren Bemessungsjahr. Der Faktor Zeta-2 wird auf drei Kommastellen gerundet.
Gemischte Gesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.
Holdingsgesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.
Kantonale Statusgesellschaften	Das DBG unterscheidet für die Besteuerung von juristischen Personen nicht zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und solchen mit kantonalem besonderem Steuerstatus. Gemäss StHG gibt es diese Unterscheidung hingegen auf kantonaler Ebene. Nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung werden drei kantonale besondere Steuerstatus unterschieden.
NFA-Meldung	Erhebung und Lieferung der NFA-Daten gemäss den Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008
Patentbox	Steuervergünstigung bei der Besteuerung von Erträgen eines Unternehmens aus Patenten und vergleichbaren Schutzrechten
Sitz- oder Domizilgesellschaft	Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen

Bemerkung zur Höhe der Fehlerbeträge:

Die Quantifizierung der festgestellten Fehler bezieht sich auf die von den KSTV gemeldeten Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials. Zur Berechnung des Ressourcenindex werden diese Beträge anschliessend mit Freibeträgen verrechnet und gewichtet. Der Ressourcenindex ist massgebend für die Berechnung der Ein- und Auszahlungen im Ressourcenausgleich.

I. ENP-Indikator (Einkommen der natürlichen Personen)

a) Steuerpflichtige ohne Veranlagung und Bezug

Indikator	ENP
Kanton	NE
Beschreibung	130 nicht veranlagte Steuerpflichtige wurden nicht gemeldet. Dabei wären zum Zeitpunkt der Datenextraktion für die meisten provisorische Angaben verfügbar gewesen (z. B. abgegebene Steuererklärung oder Veranlagung der Vorjahre).
Fehlerquantifizierung	In diesen Fällen sind Angaben mit Hinweis auf zusätzliches Einkommen von 6,3 Millionen Franken verfügbar.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen 2020 nach Abzug des Freibetrags sollte um 3 Millionen erhöht werden.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

b) Steuerpflichtige mit Vermögen, aber ohne Einkommen

Indikator	ENP
Kanton	FR
Beschreibung	Bei bestimmten Erbgemeinschaften wurde nur deren Vermögen gemeldet. Die Einkommen dieser Erbgemeinschaften wurden hingegen nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt acht Fälle von Erbgemeinschaften, die ein zusätzliches Einkommen von 270 000 Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen 2020 sollte um 270 000 Franken erhöht werden, unter Vorbehalt der Anwendung des Freibetrags je nach Fall.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

II. VNP-Indikator (Vermögen der natürlichen Personen)

c) Keine Meldung des Vermögens bei bestimmten Steuerpflichtigen

Indikator	VNP
Kanton	NE
Beschreibung	Aufgrund eines Parametrisierungsproblems des Informatiksystems wurde das Vermögen bestimmter Steuerpflichtiger nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte 1594 Fälle, die ein Reinvermögen von 63,4 Millionen Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Vermögen 2020 sollte nach Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors Alpha um 951 000 Franken erhöht werden.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

d) Steuerpflichtige mit doppelt gemeldetem Vermögen

Indikator	VNP
Kanton	OW
Beschreibung	Das Vermögen bestimmter Steuerpflichtiger wurde dem NFA doppelt gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 178 Fälle von Erbengemeinschaften, die ein doppelt gemeldetes Reinvermögen von 23,5 Millionen Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen 2020 sollte um 23,5 Millionen gesenkt werden.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

III. EQP-Indikator (Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen)

e) Fehler bei der Übermittlung der Daten

Indikator	EQP
Kanton	AG
Beschreibung	Aufgrund eines Fehlers bei der manuellen Erfassung bei der Übermittlung der Daten wurden bestimmte quellenbesteuerte Steuerpflichtige dem NFA nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte 317 Steuerpflichtige mit einem nicht beim EQP-Indikator gemeldeten Einkommen, das sich auf insgesamt 21 587 430 Franken beläuft. Nach Anwendung des γ -Faktors auf diesen Betrag dürfte das Potenzial um 8,5 Millionen Franken steigen.
Erforderliche Korrektur	Das Einkommen der quellenbesteuerten Personen 2020 sollte um 8,5 Millionen erhöht werden.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

IV. GJP-Indikator (Gewinn der juristischen Personen)

f) Fehler bei der Meldung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Indikator	GJP
Kanton	GE
Beschreibung	Der Kanton Genf hat in einem Fall irrtümlicherweise einen Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Der irrtümlicherweise gemeldete Gewinn beläuft sich 2020 auf mehr als 600 Millionen Franken.
Erforderliche Korrektur	Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten 2020 sollte um mehr als 600 Millionen Franken gesenkt werden.
Antrag EFK	Der Fall sollte der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als signifikant beurteilt.

g) Fehler bei der Meldung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes

Indikator	GJP
Kanton	ZH
Beschreibung	Der Kanton Zürich hat irrtümlicherweise mehrere Fälle in der Höhe von insgesamt 395 798 900 Franken als Forschungs- und Entwicklungsaufwand 2020 gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Der irrtümlicherweise beim GJP-Indikator gemeldete Forschungs- und Entwicklungsaufwand beläuft sich auf mehr als 362 Millionen Franken und betrifft 136 Fälle. Es ist lediglich ein Betrag von 33,7 Millionen Franken gerechtfertigt, der acht Fälle betrifft.
Erforderliche Korrektur	Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand 2020 sollte um 362 006 400 Franken gesenkt werden.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als signifikant beurteilt.

h) Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz

Indikator	GJP
Kanton	AG, BE
Beschreibung	Die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz wird in Anhang 4 Ziffer 4.13 der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 erklärt. Im vorliegenden Fall haben beide Kantone die Korrekturen vonseiten der ESTV bei den Daten von 2017–2019 nicht berücksichtigt, also derjenigen Jahre, die die Berechnungsgrundlage für die Bestimmung dieses Gewinns bilden.
Fehlerquantifizierung	Auf der Basis der Daten, die der EFK zur Verfügung stehen, ist keine Fehlerquantifizierung möglich.
Erforderliche Korrektur	Die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz muss auf der Basis der der ESTV gelieferten historischen Daten von 2017–2019 erfolgen, dies unter Berücksichtigung der Korrekturen vonseiten der ESTV.
Antrag EFK	Der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz muss für alle betroffenen Gesellschaften neu berechnet werden. Die korrigierten Daten sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden.

i) **Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz**

Indikator	GJP
Kanton	ZH, OW, NW
Beschreibung	Die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz wird in Anhang 4 Ziffer 4.13 der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 erklärt. Im vorliegenden Fall haben alle drei Kantone die aktuellen Daten von 2017–2019 verwendet, um den Gewinn zu bestimmen. Die Berechnung hätte allerdings auf der Basis der der ESTV gelieferten historischen Daten von 2017–2019 erfolgen müssen, inklusive der allfälligen Korrekturen vonseiten der ESTV.
Fehlerquantifizierung	Auf der Basis der Daten, die der EFK zur Verfügung stehen, ist in diesen drei Kantonen keine Fehlerquantifizierung möglich.
Erforderliche Korrektur	Die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz muss auf der Basis der der ESTV gelieferten historischen Daten von 2017–2019 erfolgen, dies unter Berücksichtigung der Korrekturen vonseiten der ESTV.
Antrag EFK	Der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz muss für alle betroffenen Gesellschaften neu berechnet werden. Die korrigierten Daten sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden.

j) **Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz**

Indikator	GJP
Kanton	FR
Beschreibung	Die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz wird in Anhang 4 Ziffer 4.13 der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 erklärt. Im vorliegenden Fall hat der Kanton Freiburg die korrekten Daten verwendet, jedoch ohne den ermittelten Faktor auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
Fehlerquantifizierung	Auf der Basis der Daten, die der EFK zur Verfügung stehen, ist keine Fehlerquantifizierung möglich.
Erforderliche Korrektur	Bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz ist ein auf drei Stellen nach dem Komma gerundeter Faktor zu berücksichtigen.
Antrag EFK	Der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz muss für alle betroffenen Gesellschaften neu berechnet werden. Die korrigierten Daten sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden.

k) Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz

Indikator	GJP
Kanton	BE
Beschreibung	Die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz wird in Anhang 4 Ziffer 4.13 der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 erklärt. Im vorliegenden Fall hat der Kanton Bern nicht berücksichtigt, dass bestimmte Gesellschaften im Jahr 2019 zwei Abschlüsse erstellt hatten. Daher wurde bei der Berechnung nur ein Teil des Reingewinns berücksichtigt.
Fehlerquantifizierung	Auf der Basis der Daten, die der EFK zur Verfügung stehen, ist keine Fehlerquantifizierung möglich.
Erforderliche Korrektur	Die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz sollte bei den drei betroffenen Gesellschaften beide Abschlüsse des Jahres 2019 berücksichtigt werden.
Antrag EFK	Der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz muss für alle drei betroffenen Gesellschaften neu berechnet werden. Die korrigierten Daten sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden.

l) Inkohärente Statusänderung

Indikator	GJP
Kanton	FR, OW, NW, VD
Beschreibung	Infolge des Inkrafttretens der STAF am 1. Januar 2020 werden die ehemaligen Statusgesellschaften (Code 2, 3 oder 4) für den Finanzausgleich als fiktive Statusgesellschaften weitergeführt (Code 5, 6 oder 7). Mehrere Gesellschaften, die 2019 als kantonale Statusgesellschaften angesehen worden waren, wurden 2020 irrtümlicherweise als ordentlich besteuerte Gesellschaften gemeldet (Code 1).
Fehlerquantifizierung	Auf der Basis der Daten, die der EFK zur Verfügung stehen, ist in diesen Kantonen keine Fehlerquantifizierung möglich.
Erforderliche Korrektur	Die betroffenen Kantone sollten sämtliche Fälle überprüfen und jeder Gesellschaft den korrekten Code zuordnen. Ein Code 5, 6 oder 7 bedeutet auch die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus übrigen Einkünften aus der Schweiz gemäss Anhang 4 Ziffer 4.13 der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden, und der steuerbare Gewinn aus übrigen Einkünften aus der Schweiz sollte für alle betroffenen Gesellschaften neu berechnet werden.

m) Aus unbestimmten Gründen nicht gemeldete Gesellschaften

Indikator	GJP
Kanton	GE, ZH
Beschreibung	Es gibt Gesellschaften, die aus unbestimmten Gründen dem NFA nicht gemeldet wurden.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV GE identifizierte insgesamt 117 Gesellschaften, die dem NFA nicht gemeldet worden waren. Allerdings hatten all diese Gesellschaften einen Gewinn von null. Die KSTV ZH identifizierte insgesamt 31 Fälle, die dem NFA nicht gemeldet worden waren, mit einem Gewinn von 477 000 Franken.
Erforderliche Korrektur	Der massgebende Gewinn sollte um 477 000 Franken erhöht werden.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2020 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.